

GEMEINDE SITTENSEN

Erster Tag des Aushangs: 08.03.1988

Letzter Tag des Aushangs: 11.04.1988

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Ostefeld"
Teilpläne II und III

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16. Februar 1988 - Aktenzeichen V-6021-211 - mitgeteilt, daß die von Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 29.11.1984 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Ostetal", Teilpläne II und III, nach § 11, Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ordnungsgemäß angezeigt worden ist. Die Verletzung von Rechtsvorschriften ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht geltend gemacht worden.

Gemäß § 44, Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hin. Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in dem § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215, Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß die Verletzung der in § 214, Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung liegt der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Gemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 2732 Sittensen, aus.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Sittensen, 03.03.1988
Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez.-Lenz

(Lenz)

F.d.R.

(Kuball)

